

Ausgabe B  
(Altpreußen)

71

# Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1938

Nr. 17

<b>Inhalt:</b> Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 30. Juni 1938 .....		§. 71
Erlaß betr. vorherige Vorlage von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung. Vom 22. Juni 1938 .....		§. 72
Nachrichten .....		§. 72
Hunderlaß betr. Umlage 1938. Vom 11. Juli 1938 .....		§. 72

## Deutsche Evangelische Kirche

### Bekanntmachung zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evange- lischen Kirche

Vom 30. Juni 1938

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 vom  
4. Juli 1938)

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1370\*) gebe ich folgendes bekannt:

Kirchenpolitische Gruppen haben kein Recht, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben und haben zu keiner Zeit ein Recht dazu besessen. Diese Rechtslage ist unabhängig von der in § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vorgesehenen Schaffung kirchenleitender Organe. Die Bestimmung des

§ 1 besagt lediglich, daß von dem Zeitpunkt der Bildung eines solchen Organes ab die Fortsetzung illegaler Ausübung kirchenregimentlicher Gewalt durch kirchliche Gruppen, selbst wenn sie vorher nicht verhindert wurde, staatlicherseits auf keinen Fall mehr geduldet werden würde.

In der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union sind seit dem 10. Februar 1936 auch in den Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178\*\*) Organe der Kirchenleitung gebildet. Damit ist der vorerwähnte Zeitpunkt eingetreten.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
K e r r l

\*) GBl. d. DRG 1935 S. 130.

\*\*) GBl. d. DRG 1935 S. 99.

Der Reichsminister für die  
kirchlichen Angelegenheiten  
I 14426/38

Berlin, den 22. Juni 1938

**Betrifft: Vorherige Vorlage von kirchlichen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bei der Finanzabteilung**

Ich habe Veranlassung, auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 7 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche bedürfen alle Maßnahmen der Kirchenleitung, die möglicherweise finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, der vorherigen Zustimmung der Finanzabteilung. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Finanzabteilung **g r u n d s ä h l i c h** vor dem Erlaß von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen zu beteiligen, damit sie sich selbst ein Urteil darüber bilden kann, ob die betreffende Maßnahme finanzielle Auswirkungen hat oder nicht. Ausgenommen sind nur solche Maßnahmen der Kirchenleitung, bei denen es sich **e i n d e u t i g** um reine Angelegenheiten von Kultus oder Bekenntnis handelt. Die Ausnahme gilt nicht für Gesetze und Verordnungen. Diese sind also immer vorher der Finanzabteilung vorzulegen. Trifft eine Kirchenleitung Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben und ist die Finanzabteilung nicht vorher beteiligt worden, so haften die Mitglieder der Kirchenleitung für den etwa entstandenen Schaden persönlich.

In Vertretung: Dr. M u h s

An die sämtlichen Finanzabteilungen der evangelischen Kirchenbehörden.

**Nachrichten**

Der bisherige Konsistorialrat D. Dr. Ernst Sch ub e r t ist zum nebenamtlichen Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche berufen und zum Oberkonsistorialrat ernannt worden.

Der Pressereferent in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei Rudolf S c h m i d t führt fortan für die Dauer seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“.

**Evangelische Kirche der altpreußischen Union**  
(Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt)

**Finanzabteilung**  
beim  
**Evangelischen Oberkirchenrat**  
E. O. I 7528/38

Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Juli 1938  
Jebensstraße 3

**Betrifft Umlage 1938**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. April 1938 — E. O. I 6864/38 —, betreffend vorläufige Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1938, teilen wir mit, daß die Erhebung der gesamtkirchlichen Umlage für 1938 in Höhe von nur 16 200 000 RM durch den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und den Herrn Preußischen Finanzminister gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Pr. Ges. S. S. 221 — staatlich genehmigt worden ist. Gemäß § 2 Abs. 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBl. I S. 697, GBl. d. DSt. S. 33 — haben wir die gesamtkirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1938 daher auf

16 200 000 RM

festgesetzt, und zwar:

I. Für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. 1 der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGBl. 1923 S. 21 — obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	16 140 000 RM
II. Zur Deckung der Kosten der Landeskirchenleitung auf . . . . .	60 000 RM
zusammen:	16 200 000 RM

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

1. Kosten der Landeskirchenleitung . . . . .	60 000 RM
2. Behörden und sonstige Kosten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung . . . . .	1 205 646 RM
3. Vorbildung der Geistlichen . . . . .	324 000 RM
4. Besoldungsbeihilfen sowie Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer im Inland und in den abgetrennten Gebieten . . . . .	11 299 400 RM
5. Sonstige Leistungen für die Pfarrerschaft (Unterstützungen, Umlagekostenbeihilfen, Gnadenbezüge) . . . . .	243 000 RM
6. Leistungen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte . . . . .	218 000 RM
7. Leistungen für Hilfsgeistliche . . . . .	456 000 RM
8. Zur Unterstützung der Gemeinden (Baubeihilfen; Beihilfen zur kirchlichen Versorgung der Großstadt- und Industriebezirke, der Diaspora- und Siedlungsgebiete) sowie der abgetrennten Gebiete . . . . .	1 110 000 RM
9. Für die kirchliche Arbeit im Ausland, besonders in Übersee und für die Deutsche Evangelische Kirche . . . . .	740 420 RM
10. Zur Erfüllung besonderer gesamtkirchlicher Aufgaben, zur Verzinsung und Tilgung gesamtkirchlicher Schuldbverpflichtungen sowie zur Sicherung von Massenbetriebmitteln . . . . .	543 534 RM
	16 200 000 RM

Der Umlagebedarf verteilt sich unter Berücksichtigung des für die einzelnen Konsistorialbezirke gemeldeten Reichseinkommensteuersolls von 1936 und des Härteausgleichs für die abgetrennten Gebiete auf die einzelnen Kirchenprovinzen wie folgt:

	Es haben aufzubringen: An gesamtkirchlicher		Mithin an Gesamtumlage RM
	Umlage I RM	Umlage II RM	
<b>I. Die preußischen Kirchenprovinzen:</b>			
1. Ostpreußen . . . . .	655 465	2 442	657 907
2. Pommern . . . . .	800 408	2 982	803 390
3. Grenzmark Posen-Westpreußen . . . . .	69 251	258	69 509
4. Brandenburg . . . . .	6 921 843	25 788	6 947 631
5. Schlesien . . . . .	1 104 790	4 116	1 108 906
6. Sachsen (einschl. der Stolberg. Bezirke)	1 961 565	7 308	1 968 873
7. Westfalen . . . . .	1 658 794	6 180	1 664 974
8. Rheinprovinz (mit Hohenzollern, Saarland und Birkensfeld) . . . . .	2 932 684	10 926	2 943 610
	16 104 800	60 000	16 164 800
<b>II. Die außerpreußischen Landesynodalverbände zusammen . . . . .</b>	35 200	—	35 200
<b>Gesamtumlage wie eingangs</b>	16 140 000	60 000	16 200 000

Der zehnte Teil der gesamt-kirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahr 1938 die Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vgl. Art. V der Notverordnung vom 8. 12. 1922).

Die Verteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage auf die Kirchenkreise und -gemeinden liegt gemäß § 2 Abs. 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 in Verbindung mit Ziffer 5 (1) und Ziffer 6 (1) der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 — GBl. d. D. E. K. S. 62 — der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium ob und ist sogleich vorzunehmen. Dabei sind die Weisungen unseres Erlasses vom 7. April 1938 — E. O. I 6864/38 — zu beachten. Das auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallende Umlagesoll für 1938 ist von der Finanzabteilung dem Umlagebeauftragten des betreffenden Kirchenkreises mitzuteilen.

Die Umlagebeträge waren bzw. sind gemäß Ziffer 7 der Umlageordnung in vier gleichen Teilen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1938 und 15. März 1939 fällig. Die Zahlung erfolgt durch die Kirchengemeinden auf das Umlagekonto des Kirchenkreises; die Verteilung und Weiterleitung der Umlagebeträge erfolgt durch den Umlagebeauftragten (vgl. Abschnitt III der Durchführungsbestimmungen zur Umlageordnung vom 21. Juni 1935 — GBl. d. D. E. K. S. 63 —), wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die Finanzabteilung. Die im Rechnungsjahr 1938 als Umlage für dieses Rechnungsjahr auf Grund der vorläufigen Oberverteilung bereits gezahlten Beträge sind anzurechnen.

Die Aufbringung der Umlage ist eine gesetzliche Verpflichtung und hat daher den Vorrang vor allen nicht zwangsläufigen Ausgaben. Für die Beachtung dieses Vorranges sind die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte pp. und Kantanten persönlich verantwortlich.

Wir ersuchen die Finanzabteilung beim Konsistorium, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Für den Vorsitzenden

Dr. Beneke

An die Finanzabteilung bei dem Evangelischen Konsistorium in Königsberg Pr.,  
Stettin, Berlin (zugl. für Schneidemühl), Breslau, Magdeburg (zugl. für  
Stolberg und Kofla), Münster, Düsseldorf.

Das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Ausgabe A 0,60 R. M., für Ausgabe B 0,90 R. M. Einzelbezug jeder Nummer (auch jeder älteren) nur vom Verlag der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2. (Postfachkonto Berlin Nr. 633.) Preis für den achtfertigen Bogen oder den Teil desselben 0,15 R. M., aus abgelaufenen Jahrgängen 0,10 R. M. (ausschl. Porto).

Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.